



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**GZ: BMSG-12201/0005-I/A/4/2004**

Wien, 14.10.2004

**Betreff: Dienstrechts-Novelle 2004.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 16. September 2004, Geschäftszahl: BKA 920.196/0002-III/1/2004, übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2004 wie folgt Stellung:

**ZU ARTIKEL 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) und  
ZU ARTIKEL 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948)**

**Zu Art. 1 Z 2 (§ 36a) und Art. 3 Z 2 (§ 5c):**

Es wird um Klarstellung ersucht, ob ein Rechtsanspruch auch hinsichtlich des Ersatzes anfallender Provider-Kosten besteht. Weiters wird angeregt, dass über ausdrücklichen Wunsch des Bediensteten im Falle des Vorhandenseins eigener Arbeitsmittel die technische Versorgung seitens des Dienstgebers unterbleiben kann.

**ZU ARTIKEL 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979)**

**Zu Z 33 (§ 247g):**

Im Hinblick auf die am 23.9.2004 stattgefundenene Sitzung des Lenkungsausschusses „Dienstausweis“ wird angeregt, § 247g BDG dahingehend zu ergänzen, dass Dienstausweise in alter (Papier) Form noch bis 31.12.2005 ausgegeben werden können (Übergangsfrist).

## **ZU ARTIKEL 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956)**

### **Zu Z 12 (§ 21):**

Gemäß dem geplanten § 21 GehG gebührt dem Beamten der Ersatz bestimmter Kosten, solange er einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dort wohnen muss.

Durch das Abstellen auf eine dauernde Dienstleistung wird ein Anspruch auf Auslandszulagen etc. für kurzzeitige Entsendungen - wie beispielsweise zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie für Tätigkeiten im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der EU (z.B. als Kurzzeitexperte bei Twinning-Projekten) – ausgeschlossen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf der bisherige Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege fehlt, der nicht einem der aufgezählten Zuschläge und Zuschüsse untergeordnet werden kann.

## **ZU ARTIKEL 11 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965)**

### **Zu Z 7 (§ 41 Abs.1):**

Im Sinne der Rechtssicherheit wird eine Adaptierung der aufgrund der seinerzeitigen Abschaffung der Pensionsautomatik durchgeführten Paragrafenanpassungen (beispielsweise § 90 Abs. 3 PG 1965) angeregt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Helmut Günther

Elektronisch gefertigt.